

Reglement über Sanierungs- massnahmen

In Kraft seit:	1. Januar 2013
Beschlossen durch:	Stiftungsrat am 5. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. VORAUSSETZUNGEN	3
2. ZUSTÄNDIGKEIT	3
3. SANIERUNGSMASSNAHMEN	4
4. BERICHTERSTATTUNG	5
5. INKRAFTTRETEN	6

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 65c ff. BVG sowie Art. 4 der Stiftungsurkunde vom 02.02.2012.

1. Voraussetzungen

Eine Unterdeckung im Sinne von Art. 65c ff. BVG und Art. 44 BVV 2 ist gegeben, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Bei einer Unterdeckung mit einem Deckungsgrad 1 gemäss Art. 44 BVV 2 von weniger als 95% sind Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen, welche einen planbaren und garantierten Zusatzertrag bewirken (z.B. Sanierungsbeitrag).

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Sanierung eines Vorsorgewerks in Unterdeckung ist die Versicherungskommission des Vorsorgewerks zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge. Der Stiftungsrat hat das von der Versicherungskommission beschlossene Sanierungskonzept zu genehmigen. Die Versicherungskommission erstattet dem Stiftungsrat der proparis Bericht über die getroffenen Massnahmen und die erzielten Effekte zur Beseitigung der Unterdeckung,

- bei einem Deckungsgrad 1 gemäss Art. 44 BVV 2 von weniger als 100 % einmal jährlich,
- bei einem Deckungsgrad 1 gemäss Art. 44 BVV 2 von weniger als 95 % mindestens zweimal jährlich.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsicht über die Ursachen der Unterdeckung sowie die getroffenen Massnahmen und deren Wirkungen. Dabei werden folgende Unterlagen eingereicht:

- aktueller versicherungstechnischer Bericht des Experten für berufliche Vorsorge
- Massnahmenkonzept
- Nachweis der Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfes
- Grad der Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2
- Ursachen der Unterdeckung
- wesentliche Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag
- Informationskonzept bezüglich Aktive, Rentner und Arbeitgeber

3. Sanierungsmassnahmen

Die getroffenen Massnahmen müssen gesetzeskonform, verhältnismässig, wirksam, nachvollziehbar, ursachenadäquat und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Ebenso müssen die Massnahmen innert nützlicher Frist zur Sanierung führen (max. 10 Jahre), den absehbaren zukünftigen Ereignissen Rechnung tragen und subsidiär aufgebaut sein.

Bei einer Unterdeckung kann die Versicherungskommission, dem Grad der Unterdeckung entsprechend, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Massnahmen treffen:

- 3.1. die Anpassung der Beiträge wie Aufhebung von Beitragssubventionen und volle Kostendeckung;
- 3.2. den Widerruf von freiwilligen Leistungen;
- 3.3. Überprüfung und allenfalls Anpassung der Anlagestrategie;
- 3.4. die generelle oder vorübergehende Reduktion der anwartschaftlichen Leistungen bis maximal auf das BVG-Minimum, sowie die Senkung der Risikoleistungen oder des Umwandlungssatzes;
- 3.5. die Verzinsung der Altersguthaben auf dem überobligatorischen Teil herabsetzen (bis zu einer Null-Verzinsung des gesamten Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip). Die BVG-Schattenrechnung wird mit dem BVG-Mindestzinssatz weitergeführt;
- 3.6. Sanierungsbeiträge der Versicherten und der Arbeitgeber erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer. Die Sanierungsbeiträge sind nicht Teil der Beiträge gemäss Vorsorgeplan und werden im Freizügigkeitsfall weder nach Art. 15, nach Art. 17 noch nach Art. 18 FZG angerechnet;
- 3.7. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von den Rentnern einen Beitrag erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhung entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewahrt;
- 3.8. die Verzinsung der BVG-Altersguthaben um höchstens 0.5% während max. 5 Jahren unter den BVG-Mindestzinssatz senken, sofern die vorstehenden Massnahmen sich als ungenügend erweisen;
- 3.9. die Verpfändung oder den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung unter Einhaltung der vom Bundesrat definierten Voraussetzungen (vgl. Art. 6a WEFV) zeitlich und betragsmässig einschränken oder verweigern;

3.10. steuerabzugsfähige Einlagen des Arbeitgebers in ein gesondertes Konto ‚Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht‘ zulassen. Es dürfen auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto übertragen werden. Die Einlagen werden pro Arbeitgeber separat geführt. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten oder auf andere Weise vermindert werden. Nach Beseitigung der Unterdeckung können Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht nur als Gesamtbetrag wieder aufgelöst und in die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven übertragen werden. Beitragsforderungen oder andere Forderungen des Vorsorgewerks gegenüber dem Arbeitgeber sind solange mit den Arbeitgeberbeitragsreserven zu verrechnen, als sie höher sind als der fünffache jährliche Beitrag des Arbeitgebers. Der Experte für berufliche Vorsorge berechnet je einen Deckungsgrad mit und ohne Zurechnung dieser Reserve zum verfügbaren Vermögen und äussert sich über die Zulässigkeit der Auflösung der AGR.

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist die Arbeitgeberbeitragsreserve soweit aufzulösen, als sie sich auf die Ausfinanzierung der zu übertragenden Unterdeckung bezieht;

3.11. Die Versicherungskommission kann im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen weitere Sanierungsmassnahmen beschliessen. Bereits ausgelöste Leistungen und wohlerworbene Rechte werden davon nicht betroffen.

4. Berichterstattung

4.1. Die Aufsicht wird regelmässig über den Erfolg der Massnahmen orientiert. Die angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden werden ebenso wie die Versicherten und die Rentner durch die Versicherungskommission angemessen über die Ursachen der Unterdeckung, die getroffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit sowie die Entwicklung der Situation informiert.

Die Versicherungskommission beobachtet dazu die Wirkung, die Geeignetheit und den Zeitrahmen der Massnahmen laufend. Sie nimmt bei Bedarf die notwendigen Anpassungen der Massnahmen vor.

4.2. Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt bei Vorliegen einer Unterdeckung jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und ob sie den gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 65d BVG entsprechen. Er bestätigt zudem gegenüber der Aufsichtsbehörde die Zulässigkeit der Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht.

4.3. Die Revisionsstelle hält in ihrem jährlichen Bericht fest, ob die Anlagestrategie der Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes in Unterdeckung entspricht, ob die Sanierungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Experten beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Massnahmenkonzepts umgesetzt werden und ob deren Wirksamkeit überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat auf den 01.01.2013 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 5. September 2012

Für den Stiftungsrat der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz

Der Präsident:



Elio Marazzi

Der Vizepräsident



Hans-Ulrich Bigler

Der Geschäftsführer



Erhard D. Burri